

Aktuelle Verwaltungsgebührensatzung	Neue- bzw. geänderte Verwaltungsgebührensatzung
<p><u>§1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen</u></p> <p>(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten (und Eigenbetriebe) der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p> <p><u>§ 2 Höhe der Gebühr</u></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.</p> <p><u>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegspopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p><u>§1 Gebührenpflichtige Leistungen</u></p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Nottuln Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p> <p><u>§ 2 Höhe der Gebühr</u></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p><u>§ 3 Gebührenfreiheit</u></p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachlich oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,</p> <p>b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>

<p><u>§ 4 Persönliche Gebührenpflicht</u> Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.</p> <p><u>§ 5 Besondere bare Auslage</u> Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p> <p><u>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</u> Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.</p> <p><u>§ 7 Gebührenschuldner</u> (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><u>§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</u> (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistungen fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Zeugnisse usw. entrichtet werden. (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.</p>	<p><u>§ 4 Auslagenersatz</u> Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Nottuln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p> <p><u>§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</u> Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.</p> <p><u>§ 6 Gebührenschuldner</u> (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><u>§ 7 Fälligkeit, Form der Erhebung</u> (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>
---	--

<p><u>§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</u></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1996 erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.</p> <p><u>§ 10 Beitreibung</u></p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p> <p><u>§ 11 Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p><u>§ 8 Gebühren bei Anlehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</u></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurück-genommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.</p> <p><u>§ 9 Beitreibung</u></p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p> <p><u>§ 10 Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995, in der Fassung vom 05.10.2001 außer Kraft.</p>
--	---